

Datenschutzvereinbarung zur Auftragsabwicklung bei gemeinsamer Verantwortlichkeit

Zwischen

Firma / Herr / Frau: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____

- Nachfolgend „Auftraggeber*in“ genannt -

und

Visumagentur Passport-München UG

Landshuter Allee 8 – 10

80637 München

- Nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

1. Gegenstand des Auftrags

Der Auftrag der Auftraggeber*in an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

- Bearbeitung und Abwicklung von Visumanträgen für Mitarbeiter*innen und/oder Kund*innen des Auftraggebers

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Name und Anschrift der beantragenden Person
- Reisedaten
- Passdaten und Reisepass im Original und/oder Kopie
- Meldebescheinigung / Aufenthaltstitel
- Arbeits-, und/oder Qualifikationsbescheinigungen

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffener Personen:

- Mitarbeiter*innen
- Konsulate und Behörden der Zielländer
- Unmittelbar beteiligte Dritte

2. Verantwortlichkeiten

- Auftraggeber*innen sind für die richtige und vollständige Bereitstellung der benötigten Daten und eventuell benötigter Einverständniserklärungen ihrer Mitarbeiter*innen und/oder Kund*innen verantwortlich.
- Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags und die damit in Zusammenhang stehende Verarbeitung der Daten verantwortlich.

3. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten der Auftraggeber*innen ausschließlich im Rahmen der erteilten Aufträge. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggfls. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen, es sei denn eine Übermittlung in Drittländer ist zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich.
- Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art.37 DSGVO benannt hat, soweit er hierzu verpflichtet ist.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber*innen jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften unverzüglich mitzuteilen. Ferner werden Auftragnehmer*innen den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art.58 DSGVO gegenüber den Auftragnehmer*innen tätig wird und dies eine Kontrolle der Verarbeitung, die die Auftragnehmer*innen im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

4. Datengeheimnis und Vertraulichkeitsverpflichtung

- Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für die Auftraggeber*innen zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet.
- Der Auftragnehmer wird alle Beschäftigten oder Subunternehmer*innen, die Leistungen im Zusammenhang mit dem Auftrag der Auftraggeber*innen erbringen, in schriftlicher Form verpflichten, alle Daten der Auftraggeber*innen, insbesondere die für die Auftraggeber*innen verarbeiteten personenbezogenen Daten, vertraulich zu behandeln.

5. Wahrung von Betroffenenrechte

- Der Auftragnehmer ist für die Wahrung der Betroffenenrechte bezüglich der von ihm verarbeiteten Daten der Auftraggeber*innen verantwortlich.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber den Auftraggeber*innen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.
- Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftragnehmer die Auftraggeber*innen informieren.

7. Dauer des Auftrags

- Die Vereinbarung beginnt mit schriftlicher Auftragserteilung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

8. Beendigung

- Nach Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die in Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, nach Wahl der Auftraggeber*innen an diese zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Verpflichtungen zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

9. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht.

_____, den _____

Ort Datum

_____, den _____

Ort Datum

Auftraggeber*in

Auftragnehmer